



G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den Sportausschuß

Die Satzung des DRS vom 30. Juni 2001 regelt in Paragraph 10 für den Sportausschuß folgendes:

1. Der Sportausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Koordinierung in allen fachbereichsübergreifenden Sportangelegenheiten,
 - b) Entscheidung in fachbereichsübergreifenden sporttechnischen, sportorganisatorischen und sportmedizinischen Fragen,
 - c) Koordinierung und Erstellung von Ordnungen und Richtlinien für Wettkämpfe und Lehrgänge,
 - d) Organisation von Teilnahmen an internationalen Wettkämpfen, wenn mehrere Sportarten beteiligt sind,
 - e) Zusammenarbeit mit den Fachwarten für Rollstuhlsport des DBS und seiner Landesverbände,
 - f) Wahl der beiden Beisitzer des Vorstandes.
2. Mitglieder des Sportausschusses sind der Sportwart, der Sportarzt, der Lehrwart, die Fachbereichs- Vorsitzenden, sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes
3. Vorsitzender des Sportausschusses ist der Sportwart. Im Fall seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Sportausschusses den Vorsitz.
4. Der Sportausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sportausschuß-Vorsitzenden oder dessen, der ihn vertritt, den Ausschlag. Ein Mitglied mit Doppel- oder Mehrfachfunktion hat bei Abstimmungen nur eine Stimme. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Sportausschuß-Mitgliedern zuzusenden.
5. Der Verband gliedert sich in Fachbereiche, die die unterschiedlichen Belange der Rollstuhlsportarten nach Maßgabe dieser Satzung wahrnehmen. Die Fachbereiche organisieren und verwalten den Sportbetrieb jeweils in eigener Verantwortung. Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben für die jeweilige Sportart:



Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband

Bankverbindung DRS: Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG (BLZ 380 601 86) Konto-Nr.: 5333333017 Postgiro Köln (BLZ 370 100 50) Konto-Nr.: 153 811 501

„REVISION“
STAND: 30.06.2001

- a) Planung und Durchführung des Behindertensports, hauptsächlich für Rollstuhlfahrer,
 - b) Planung und Durchführung von Lehrgängen,
 - c) Erstellung von Richtlinien für Wettkämpfe und Lehrgänge,
 - d) Planung und Durchführung von Wettkampfveranstaltungen,
 - e) Organisation der Teilnahme an internationalen Wettkampfveranstaltungen,
 - f) Festsetzung von Meldegeldern, Bußgeldern und Gebühren.
6. Die Fachbereichs-Vorsitzenden sind befugt, Aufgaben an weitere Mitglieder des Fachbereichs-Vorstandes oder an Ausschüsse zu delegieren, die sie zu diesem Zweck berufen können.
7. Die Fachbereichs-Vorsitzenden haben zu jedem ordentlichen Verbandstag für ihren Fachbereich einen prüfungsfähigen Geschäftsbericht zu erstellen. Des Fachbereichs Kassenwesen unterliegt der Überwachung der DRS-Kassenprüfer.
8. Die Fachbereiche können Fachbereichs-Versammlungen einberufen. Geschieht dies, so bestimmen die Fachbereichs-Versammlungen die Zusammensetzung ihres Fachbereichs-Vorstandes und die eventuelle Bildung von Ausschüssen und wählen deren Mitglieder selbständig. Beschlüsse der Fachbereichs-Versammlungen sind für den jeweiligen Fachbereich bindend. Für die Einberufung der Fachbereichs-Versammlungen gelten die Bestimmungen des § 7, Ziffer 4 bis 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 1

Die Mitglieder des Sportausschusses und deren Stellvertreter erledigen ihre Aufgaben unabhängig von Weisungen ihrer Vereine oder Landesverbände.

§ 2

Bei der Teilnahme an internationalen Rollstuhl-Sportveranstaltungen liegt die Verantwortlichkeit gegenüber dem DBS beim Vorstand des DRS.

§ 3

Der Sportwart, der Sportarzt, der Lehrwart und die Fachbereichs-Vorsitzenden benennen je einen Stellvertreter, der bei Verhinderung des Mitglieds dessen Aufgaben wahrnimmt.

§ 4

Sitzungen des Sportausschusses

1. Die Einladung erfolgt durch den Sportwart des DRS unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll den Mitgliedern des Sportausschusses spätestens 14 Tage vor der Sitzung in schriftlicher Form zugesandt werden.
2. Die Sitzungen werden vom Sportwart des DRS oder dessen Stellvertreter geleitet, im Falle deren Verhinderung durch das an Zugehörigkeitsjahren älteste Mitglied des Sportausschusses. (Bei Gleichheit an Zugehörigkeitsjahren das an Jahren ältere Mitglied)
3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 4 Wochen vor der Sitzung dem Sportwart schriftlich zuzusenden.
4. Der Sportausschuß des DRS soll in der Regel mindestens einmal jährlich tagen.

§ 5

Beschlußfassung

1. Der Sportausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Stellvertreter sind stimmberechtigt.
2. Der Sportausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Ein Mitglied des Sportausschusses in Doppelfunktion hat nur mit einer Stimme das Stimmrecht.

§ 6

Beschlußfassung außerhalb von Sitzungen

Auch ohne Sitzung des Sportausschusses ist ein Beschluß gültig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich bzw. telefonisch erklären. In diesem Falle muß das Resultat unverzüglich schriftlich nachgereicht werden. Wird in besonderen Fällen ein Beschluß telefonisch herbeigeführt, so müssen alle Mitglieder des Sportausschusses bzw. deren Stellvertreter angerufen werden. Ist eine telefonische Verbindung innerhalb von 48 Stunden nicht möglich, so ist dies in der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses ausdrücklich zu erwähnen.

§ 7

Sitzungsprotokolle

Deutscher Rollstuhl-Sportverband e.V. Geschäftsordnung Sportausschuß - 9.4 -

1. Über die Sitzungen des Sportausschusses sind Protokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Sportausschusses und den Vorstandsmitgliedern des DRS grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zuzusenden.
2. Protokollführer kann jedes Mitglied des Sportausschusses sein. In der Regel übernimmt dies der hauptamtliche Geschäftsführer des DRS.
3. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von 3 Wochen nach der Zustellung keine schriftlichen Einwendungen gegen Inhalt bzw. Form vorliegen.
4. Der Sportausschuß legt in jeder Sitzung fest, welche Beratungsergebnisse in der Zeitschrift **ROLLSTUHLSPORT** und dem Verbandsorgan des DBS veröffentlicht werden sollen.

§ 8

Geschäftskosten

1. Der Versammlungsort ist so zu wählen und die Dauer der Sportausschuß-Sitzung so einzurichten, daß die Grundsätze der Sparsamkeit gewahrt bleiben.
2. Die den Mitgliedern aus ihrer Tätigkeit entstehenden Geschäftskosten (Porto, Telefon, Büromaterial) werden ihnen auf Nachweis vom DRS oder DBS erstattet. Alles andere muß beantragt werden.

§ 9

Verantwortung der Fachbereichs-Vorsitzenden

1. Für die Fachbereichs-Vorsitzenden gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit folgende Bestimmungen:
 - 1.1 Paragraph 10 Abs. 5 bis 8 der DRS-Satzung entsprechend
 - 1.2 Ergänzend zu Paragraph 10 Abs. 6 der DRS-Satzung gilt, daß die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung bei den Fachbereichs-Vorsitzenden verbleibt.
 - 1.3 Sie informieren den Sportwart des DRS schriftlich bzw. mündlich über ihre Tätigkeit.
 - 1.4 Die Fachbereichs-Vorsitzenden, der Sportarzt und der Lehrwart sind gegenüber dem Sportwart des DRS verantwortlich.
2. Der Sportwart ist gegenüber dem Vorstand des DRS verantwortlich.
3. Alle Ausschreibungen sollen grundsätzlich über die DRS-Verbandszeitung **ROLLSTUHLSPORT** veröffentlicht werden.

4. Darüberhinaus gelten die Bestimmungen der "Checkliste für Fachbereichs-Vorsitzende".

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluß des Vorstandes am 30.06.2001 in Kraft.